



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13.2.2014  
C(2014) 820 final

*Sehr geehrter Herr Präsident,*

*die Kommission möchte dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten {COM(2013) 620 final} danken und sich für ihre verspätete Antwort entschuldigen.*

*Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrats betreffend die Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zur Kenntnis und möchte diesbezüglich Folgendes bemerken:*

*Nach dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.*

*Die Tatsache, dass die invasiven gebietsfremden Arten (IAS) und die dadurch verursachten Schäden in den letzten Jahren in der ganzen EU trotz nationaler und regionaler Maßnahmen und Initiativen in mehreren Mitgliedstaaten stetig zugenommen haben, zeigt, dass das Problem nicht ohne Tätigwerden der EU gelöst werden kann. Die derzeitigen Bemühungen sind äußerst fragmentiert und widersprüchlich, was zu erheblichen Lücken und damit zu deren Wirkungslosigkeit führt. Das IAS-Problem kann auf diese Weise nicht gelöst werden. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ist eine Kombination von Maßnahmen auf EU-Ebene, nationaler, regionaler und lokaler Ebene erforderlich. Ein kohärentes Konzept auf EU-Ebene würde die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöhen. Mitgliedstaaten, die bereits über eine IAS-Gesetzgebung verfügen, würden von einem gemeinsamen Konzept profitieren, denn es gewährleistet, dass Nachbarmitgliedstaaten Maßnahmen zu denselben Arten erlassen.*

*Kern des Vorschlags ist eine Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung. Nach Artikel 4 Absatz 2 des Vorschlags handelt es sich dabei um Arten, die 1. für das Gebiet der Union gebietsfremd sind, 2. in der Lage sind, eine lebensfähige Population zu etablieren und sich auszubreiten und bei denen 3. durch Risikobewertung nachgewiesen wurde, dass zur Verhütung ihrer Etablierung und Verbreitung Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind.*

*Herrn Michael LAMPEL  
Präsident des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A – 1017 WIEN*

*Obgleich der Bundesrat den Vorschlag im Grundsatz unterstützt, ist er der Auffassung, dass Artikel 10 mit dem Subsidiaritätsprinzip unvereinbar ist und in Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 12 diesbezüglich Bedenken bestehen.*

*Artikel 10 behandelt Arten, die nicht den Kriterien von Artikel 4 Absatz 2 genügen, in einem Teil der Union jedoch von Bedeutung sind, u.a. Arten, die in einem Teil der Union gebietsfremd und invasiv sind, in einem anderen Teil aber heimisch (z.B. die spanische Wegschnecke) oder Arten, die in einem Teil der Union gebietsfremd und invasiv sind, in einem anderen Teil dagegen nützlich (z.B. die Wasserhyazinthe). Diese Arten können nicht als invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, da die entsprechenden Bestimmungen nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt werden können (z.B. Grenzkontrollen und sofortige Tilgung). Dennoch würden die von solchen invasiven gebietsfremden Arten betroffenen Mitgliedstaaten von gemeinsamen Maßnahmen gegen diese Arten unterhalb der EU-Ebene profitieren. Artikel 10 wurde eingefügt, damit Mitgliedstaaten solche Maßnahmen ergreifen, zugleich aber völlig flexibel darüber entscheiden können, welche Arten sie als invasiv, gebietsfremd und bedenklich erachten; weitgehende Flexibilität wird ihnen eingeräumt in Bezug auf die Maßnahmen, die sie ergreifen wollen, solange diese mit Binnenmarkt- und Handelsbestimmungen vereinbar sind. Insofern sieht die Kommission keinen Widerspruch zwischen diesem Artikel und dem Subsidiaritätsprinzip.*

*Mit Artikel 5 Absatz 2 wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um 1. die Art der zulässigen wissenschaftlichen Erkenntnisse weiter zu spezifizieren, mit denen festgestellt wird, ob invasive gebietsfremde Arten in der Lage sind, lebensfähige Populationen zu etablieren und sich auszubreiten und 2. festzulegen, welche Elemente in die Risikobewertung eingehen müssen, mit der die Notwendigkeit von Maßnahmen auf EU-Ebene nachgewiesen wird. Nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Kommission in einem Gesetzgebungsakt die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. Diese Befugnisübertragung würde es der Kommission angesichts fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnis und Erfahrung ermöglichen, die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen besser aufzugreifen. Insofern sieht die Kommission keinen Widerspruch zwischen Artikel 5 Absatz 2 und dem Subsidiaritätsprinzip.*

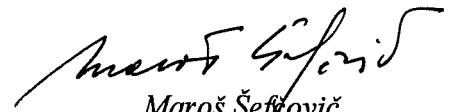
*Das in Artikel 12 beschriebene Überwachungssystem soll die vorgeschlagenen Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung insbesondere durch das in Artikel 14 vorgesehene Früherkennungssystem unterstützen. Artikel 12 lässt die Mitgliedstaaten darüber entscheiden, wie sie diese Überwachung in ihrem Hoheitsgebiet organisieren möchten. Eine solche Kontrolle ist in vielen EU-Rechtsakten vorgesehen, beispielsweise in der Habitatrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie. Daher sieht die Kommission auch hier keinen Widerspruch zwischen Artikel 12 und dem Subsidiaritätsprinzip.*

*Obgleich die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über den Anwendungsbereich einer begründeten Stellungnahme nach Artikel 6 des Protokolls 2 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinausgeht, möchte die Kommission kurz auf Folgendes hinweisen: Nach dem in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs hat die Kommission die Bestimmungen streng auf*

*das begrenzt, was absolut notwendig war, und den Schwerpunkt auf die Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung gelegt. Über diese Liste ist sie nur dann hinausgegangen, wenn die Bestimmungen im Vergleich zu den sehr unterschiedlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten von erheblichem Mehrwert wären. Folglich besteht nach Auffassung der Kommission kein Widerspruch zwischen der Detailebene des Vorschlags und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.*

*Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und sieht der Weiterführung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.*

*Hochachtungsvoll*

  
Maroš Šefcovič  
Vizepräsident